

## Abschrift

19 C 341/17



Verkündet am 29.11.2017

Brettin, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

### Amtsgericht Lemgo

## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des

\_\_\_\_\_ Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Niehus & Ruppel,  
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt,

gegen

\_\_\_\_\_ Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Lemgo  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.11.2017  
durch den Richter am Amtsgericht Suermann  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 663,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Dezember 2016 sowie 8,00 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 29. Juni 2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger betreibt ein Fitnessstudio in Bad Salzuflen.

Unter dem 28.11.2014 schlossen die Parteien einen schriftlichen Mitglieds-Nutzungsvertrag, beginnend mit dem 01.12.2014. Dabei war eine Laufzeit von 12 Monaten mit einer automatischen Verlängerung um 12 Monate bei nicht fristgerechter Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten vereinbart. Das wöchentliche Nutzungsentgelt belief sich im ersten Vertragsjahr auf 11,57 Euro, danach auf 13,56 Euro. Wegen der weiteren Inhalte des Vertrages wird Bezug genommen auf Bl. 11 d.A.

Der Beklagte kündigte den Nutzungsvertrag mit Schreiben vom 29.09.2015.

Mit seiner Klage fordert der Kläger die Zahlung des Nutzungsentgelts für die Zeit vom 04.01.2016 bis 30.11.2016 in Höhe von 643,14 Euro sowie eine Servicepauschale von 19,90 Euro. Daneben verlangt er die Erstattung von Rücklastkosten von 8,00 Euro für einen fehlgeschlagenen Lastschriftzug.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe bei Vertragsschluss ein Vertragsexemplar erhalten.

Er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 663,04 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2016 sowie 8,00 Euro vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wendet ein, Kündigungsfristen seien nicht wirksam vereinbart worden. Ein Vertragsexemplar sei nicht ausgehändigt worden.

Unabhängig davon sei ein Teil der Kosten von seiner Krankenkasse übernommen worden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung eines Nutzungsentgelts für den streitgegenständlichen Zeitraum in geltend gemachter Höhe zu. Ein Anspruch ergibt sich aus § 611 BGB in Verbindung mit dem Mitgliedsvertrag vom 28.11.2014.

Bei dem Mitgliedsvertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag mit mietvertraglichen Elementen. Der Inhalt des Vertrags ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag vom 28.11.2014. Die Parteien haben durch Unterzeichnung des Formularvertrages die zuvor aufgeführten Vertragsregelungen, bei denen es sich um gewöhnliche Klauseln eines Fitnessstudiovertrages handelt, vertraglich vereinbart. Hierzu gehört die Vereinbarung einer Laufzeit von 12 Monaten mit automatischer Verlängerung um 12 Monaten im Fall nicht fristgemäßer Kündigung. Gegen die Wirksamkeit der Vereinbarung bestehen keine Bedenken. Soweit der Beklagte – vom Kläger bestritten – eingewandt hat, ihm sei ein Vertragsexemplar nicht ausgehändigt worden, ist dies unerheblich. Denn die Aushändigung des Vertrages an den Beklagten ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit; vielmehr dient die schriftliche Fixierung dazu, den Inhalt der vertraglichen Regelungen nachvollziehen und im Streitfall beweisen zu können.

Die Kündigung des Beklagten vom 29.09.2015 hat das Vertragsverhältnis unter Beachtung der vertraglich geltenden Laufzeit zum 30.11.2016 beendet. Der Beklagte ist verpflichtet, die laufenden Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Dass er die Leistungen des Klägers nach Ausspruch der Kündigung nicht mehr in Anspruch genommen hat, ist dabei ohne Bedeutung; mit der Ermöglichung der Nutzung seines Fitnessstudios hat der Kläger die von ihm geschuldete Leistung erbracht.

Für den Zeitraum vom 04.01.2016 bis 30.11.2016, mithin 47 Wochen und 3 Tage beläuft sich der Anspruch des Klägers auf  $47 \frac{3}{7} \times 13,56 \text{ Euro} = 643,13 \text{ Euro}$ . Den Einwand, der hinter ihm stehende Krankenversicherer habe ggf. hierauf Zahlungen

geleistet, hat der Beklagte nach Klarstellung in der mündlichen Verhandlung nicht weiter aufrechterhalten.

Daneben schuldet der Beklagte dem Kläger die Zahlung einer vertraglich vereinbarten halbjährlichen Servicepauschale in Höhe von 19,90 Euro.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Schließlich kann der Kläger von dem Beklagten die Erstattung entstandener Bankrücklastkosten in Höhe von 8,00 Euro verlangen, nachdem der vertraglich vereinbarte Bankeinzug aufgrund des Widerspruchs des Beklagten fehlgeschlagen ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Detmold, Paulinenstr. 46, 32756 Detmold, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Detmold zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Detmold durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Suermann